



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg
3003 Bern

Per E-Mail versandt

Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassung Änderung der Verordnungen 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV; SR 822.115)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens bezüglich der im Betreff erwähnten Änderung von ArGV 5. Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) ist die Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst. Ein wichtiger Teil der Verbandstätigkeit umfasst die Bildung (Grund- und Weiterbildung), so dass der SFF von der Änderung von ArGV 5 direkt betroffen ist. Daher erlauben wir uns, Ihnen unsere nachfolgende kurze Vernehmlassungsantwort einzureichen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Arbeitsgesetz (ArG) stammt aus dem Jahr 1964, die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) aus dem Jahr 2007. Seit dem Inkrafttreten dieser Erlasse sind somit mehr fast 60 bzw. 20 Jahre vergangen. Zwischenzeitlich haben sich die Gesellschaft, deren Bedürfnisse sowie die Arbeitswelt massiv verändert. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass Jugendliche zwecks Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung sowie zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt mittels sogenannten Brückenangeboten, Vorlehren und Weiterem vermehrt vor dem bisher üblichen Eintrittsalter in die Arbeitswelt von 15 Jahren in die Berufswelt einsteigen und somit die Möglichkeit bestehen sollte, dass auch sie gefährliche Arbeiten unter gewissen Umständen ausführen dürfen, ohne jedoch den Jugendschutz ausser Kraft zu setzen. Denn je jünger der Jugendliche in der Arbeitswelt ist, desto mehr sollte die Fokussierung auf dessen Gesundheitsschutz liegen. Das mit der vorliegenden Revision von ArGV 5 verfolgte Anliegen, d.h. dass auch diese Jugendlichen unter gewissen Voraussetzungen gefährliche Arbeiten ausführen dürfen, ist gemäss den Erfahrungen des SFF gerechtfertigt, muss jedoch, davon ist der SFF überzeugt, unter transparenten und geregelten Prämissen erfolgen. Eine Anpassung von ArGV 5 ist somit sicherlich der richtige und unumgängliche Weg zur Sicherstellung dieses Anliegens.

Nachfolgend nimmt der SFF zu den einzelnen Artikeln kurz Stellung.

II. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 4: Gefährliche Arbeiten

Die Aufteilung des bestehenden Art. 4 in Art 4 und Art. 4a wird vom SFF begrüsst, da damit tatsächlich die Lesbar- wie auch Verständlichkeit der Gesetzesbestimmung gefördert wird.

Zu den Grundsätzen (bisherige Absätze 1, 1bis, 2 und 3 von Artikel 4): Diese wurden grundsätzlich nicht verändert und in diesem Artikel 4 gebündelt statuiert. Neu in diesem Artikel gelistet sind auch Jugendliche, die bereits über ein eidgenössisches Berufsattest oder Fähigkeitszeugnis verfügen. Somit sind diese vom Verbot von gefährlichen Arbeiten gänzlich ausgenommen und für sie gelten keine Sonderbestimmungen. Diese Einfügung hilft der Klarheit und wird vom SFF unterstützt.

Zu Art. 4a: Gefährliche Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung (bisherige Absätze 4-6 von Artikel 4): Der SFF begrüsst die Präzisierungen bezüglich der Ausnahmen vom Verbot gemäss Art. 4 sowie die Festlegung des Verfahrens zur Festlegung der Ausnahmen und Massnahmen in den Bildungsplänen, welche im Vergleich zum heutigen Verordnungstext die Rechtssicherheit stärken.

Die expliziten Verweise, Präzisierungen und Neuformulierungen dienen alle dem Ziel der Klärung und besseren Handhabung im Umgang mit gefährlichen Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung. All dies wird vom SFF klar unterstützt.

Zu nArt. 4b: Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Zu Abs. 1: Dass nun neu auch Jugendliche ab 15 Jahren in Brückenangeboten, d.h. ausserhalb der beruflichen Grundausbildung, gefährliche Arbeiten unter bestimmten Voraussetzungen ausführen dürfen, ist im Grundsatz richtig. Der Ansatz in diesem neuen Art. 4b, dass eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, ob der Betrieb im Brückenangebot unter den Geltungsbereich des ArG fällt und somit nArt. 4b zur Anwendung gelangt, wird vom SFF als rationelles Movens begrüsst. Als fundamental wird zudem der Grundsatz der Bildungsbewilligung erachtet, d.h. dass gefährliche Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahre ausserhalb der beruflichen Grundbildung nur im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebotes zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zulässig sein sollen. Dass Schnupperlehren nicht unter diese Kategorie fallen sollen, wird vom SFF begrüsst, da nicht nachvollziehbar wäre, warum in einer kurzen Schnupperlehre gefährliche Arbeiten zulässig sein sollten, um einen ersten Eindruck eines Berufs zu gewinnen. Unabdingbar ist für den SFF die in nArt. 4 Abs. 1 lit. e erwähnte Voraussetzung (neben den Voraussetzungen von lit. a-d), dass die Jugendlichen für die Ausübung der gefährlichen Arbeiten angemessen geschult, angeleitet und überwacht werden müssen. Denn der Gesundheitsschutz muss stets stärker als die berufliche Eingliederung bzw. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gewichtet werden.

Zu den Auswirkungen der Revision und den rechtlichen Aspekten

Die Auswirkungen auf die Jugendlichen ab 15 Jahre, die in ein Brückenangebot einsteigen und gefährliche Arbeiten ausüben, sind gemäss den im Erläuternden Bericht zur Änderung von ArGV 5 gelisteten Statistiken bescheiden, das Gleiche gilt für die Prüfung von Sonderbewilligungen. Somit sind die Risiken dieser ArGV 5-Revision als gering einzustufen. Dass allenfalls gewisse Anbieter von Brückenangeboten keine Sonderbewilligung erhalten, weil sie die statuierten Voraussetzungen nicht erfüllen, ist nach Ansicht des SFF ein vernachlässigbares Risiko. Das Fakt, dass der Bundesrat zudem zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den revidierten ArGV 5-Artikeln zum Schutz von Leben und Gesundheit ermächtigt ist, stellt für den SFF eine genügende Sicherheit für die Zustimmung zur vorliegenden Revision dar.

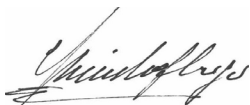
IV. Fazit

Der SFF unterstützt die Änderung von ArGV 5 im Sinne seiner obigen Erwägungen vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einschätzung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Fleisch-Fachverband



Der Präsident



Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Ivo Bischofberger
alt Ständerat

lic. iur. Katharina Zerobin